

**GEMEINDESATZUNG**  
der  
**HAMMEL'SCHEN SOZIALSTIFTUNG**  
in Grünwald  
(GrüABl. Nr. 34/23.08.1996)

vom 30.07.1996,  
rückwirkend in Kraft getreten am 23.03.1989

Änderungen: 06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002  
(GrüABl. Nr. 31/32 vom 03.08.2001)

**Präambel**

Die Eheleute Herbert und Rose Hammel, Bürger in Grünwald, haben der Gemeinde durch testamentarische Verfügung als alleinigem Schlußerben ihren gesamten Nachlaß mit der Bestimmung zugewendet, den hieraus zu erzielenden Erlös zum Wohle sozial schwacher Einwohner in Grünwald zu verwenden.

Die Gemeinde Grünwald hat auf Wunsch der Erblasser beschlossen, aus dem Erlös des Nachlasses eine Stiftung zu errichten und der Stiftung den Namen "Hammel'sche Sozialstiftung" zu geben.

Die Stiftung soll bereits zu Lebzeiten der Stifter aufgrund der durch die Stifter zu leistenden Einzahlung eines Grundbetrages (vgl. § 4) gegründet werden.

Gemäß der Art. 84 und 23 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gibt die Gemeinde Grünwald der Stiftung folgende Satzung:

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen "Hammel'sche Sozialstiftung".
2. Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung mit dem Sitz in Grünwald.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist
  - a) die Fürsorge der sozial schwachen Einwohner der Gemeinde Grünwald, insbesondere durch Gewährung von Bar- und Sachzuwendungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse und zur Förderung der allgemeinen Lebensfreude;
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen für sozial schwache Einwohner der Gemeinde Grünwald zur Verbesserung der Lebensqualität.
2. Über die Verwirklichung des Stiftungszweckes im einzelnen beschließt das Kuratorium (§ 7).
3. Zuwendungen und Leistungen werden neben solchen gewährt, auf die etwa ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch gegenüber Dritter (Sozialhilfeträger, Krankenkassen, o.ä.) besteht.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen aus der Stiftung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht

durch wiederholte und regelmäßige Gewährung von Zuwendungen oder Leistungen begründet.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

**§ 4**  
**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000,-- DM (entspricht 5.112,92 €; in Buchstaben: Fünftausendeinhundertzwoölf Euro und 92 Eurocent) als Grundbetrag und wird nach dem Ableben der beiden Stifter durch den Erlös aus dem Nachlaß auf seinen endgültigen Bestand aufgestockt.<sup>1</sup>
2. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen solche Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

**§ 5**  
**Verwendung der Erträge**

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck durch entsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

**§ 6**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung (§ 14) und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

**§ 7**  
**Kuratorium**

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium. Es besteht aus dem jeweiligen Ersten Bürgermeister der Gemeinde Grünwald und vier weiteren Mitgliedern (Kuratoren). Die Kuratoren müssen Bürger der Gemeinde Grünwald sein.
2. Für eine erste Amtszeit werden die Kuratoren von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 14) gewählten Gemeinderat der Gemeinde Grünwald bestimmt.
3. Scheidet ein Kurator aus, wählt der Gemeinderat einen neuen Kurator. Die verbleibenden Mitglieder

<sup>1</sup> Fassung vom 06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüABl. Nr. 31/32 vom 03.08.2001)

des Kuratoriums haben diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

4. Einer der weiteren Kuratoren soll ein mit sozialen Belangen der Gemeinde Grünwald befaßter Bürger von Grünwald sein.
5. Die weiteren Kuratoren (§ 7 Absatz 1) werden auf eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt.
6. Außer mit dem Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein weiterer Kurator aus
  1. durch Tod,
  2. durch Amtsniederlegung,
  3. wenn er durch einstimmigen Beschluß der restlichen Mitglieder des Kuratoriums, der keiner Begründung bedarf, abberufen wird.
7. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Jedoch werden ihnen die Unkosten erstattet. Das Kuratorium kann auch beschließen, daß den Kuratoren im Einzelfall für außergewöhnlichen Zeit- oder sonstigen Aufwand eine Entschädigung bezahlt wird.
8. Für eine erste Amtszeit werden - mit deren Zustimmung - folgende Personen zu weiteren Kuratoren berufen:
  1. Herbert Hammel, auf Lebenszeit,
  2. Rose Hammel, auf Lebenszeit,
  3. Altbürgermeister Franz Rieger mit einer Amtszeit, die am 22. März 1992 endet, 2)
  4. Oberamtsrat a.D. Rupert Schuster mit einer Amtszeit, die am 22. März 1992 endet. 2)

### § 8

#### Vorsitzender

1. Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Vorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Grünwald; stellvertretender Vorsitzender ist derjenige Kurator, der aufgrund § 7 Abs. 4 gewählt ist. Sofern ein Kurator im Sinne des § 7 Abs. 4 nicht gewählt ist, bestimmt das Kuratorium aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 9

#### Zuständigkeit

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel (§ 2). In dringenden Fällen beschließt der Vorsitzende (im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter) allein.
2. Das Kuratorium beschließt ferner in den anderen in dieser Satzung genannten Fällen.

### § 10

#### Sitzungen

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden (im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich

mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; auf Form und Frist kann im Einzelfall verzichtet werden. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens zwei Kuratoren dies verlangen.

2. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

2) vgl. § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 5

3. Zu Beginn einer jeden Sitzung ist ein Protokollführer zu wählen. Alle Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muß vom Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung unterschrieben werden.
4. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Kuratoren anwesend sind.

### § 11

#### Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung (§ 12) sind nur dann rechtswirksam, wenn dieser Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens 4 : 1 Stimmen gefaßt wird; sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Grünwald.
3. Beschlüsse werden in Sitzungen (§ 10) gefaßt. Sie können auch außerhalb von Sitzungen gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums an diesem Verfahren teilnehmen. In diesem Fall fertigt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ein Abstimmungsprotokoll, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

### § 12

#### Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Satzung kann nur geändert und die Stiftung nur aufgelöst werden, wenn das Kuratorium zustimmt (§ 11 Absatz 2).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Verfügungsrecht über das Stiftungsvermögen an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde hat das Vermögen jedoch in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, für andere mildtätige Zwecke unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.

### § 13

#### Stiftungsverwaltung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Stiftung von der Gemeinde verwaltet.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 23. März 1989 in Kraft.